



Zahnersatz-Auktionsportale weiterhin zulässig

Das bereits längere Zeit bestehende Angebot an Internetplattformen, in denen Patienten ihren Heil- und Kostenplan veröffentlichen können, um von verschiedenen Zahnärzten Kostenschätzungen und eigene Kostenrechnungen für diese Zahnbehandlungen zu erhalten, stand auf der Kippe. Im Fall des Plattformbetreibers „2te-zahnarztmeinung.de“ ist nun alles wieder offen.

Katri Helena Lyck



Katri Helena Lyck

Sowohl das Landgericht München (AZ: 1 HK O 7890/06), als auch das Oberlandesgericht München (AZ: 6 U 1623/07) hatten in ihren Entscheidungen geurteilt, dass Onlineplattformen für zahnmedizinische Preisvergleiche anhand von Kosten- und Heilplänen gegen die Berufsordnung verstießen, wettbewerbsrechtlich unzulässig und medizinisch äußerst fragwürdig seien. Dem ist nun der BGH (zu AZ: I ZR 55/08) entgegengetreten. Er hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Plattformbetreiber angenommen und ausgeführt: Derartige Onlineplattformen seien keineswegs berufs- und wettbewerbsrechtlich unzulässig.

III I. AUSGESTALTUNG DIESER PLATTFORMEN

Ein registrierter Patient stellt den Heil- und Kostenplan, bzw. den Kostenvoranschlag, den sein Zahnarzt erstellt hat, auf dem Internet-Portal anonym öffentlich zur Verfügung. Andere Zahnärzte können diesen Heil- und Kostenplan, bzw. Kostenvoranschlag, bewerten und ihre eigene Kostenschätzung innerhalb einer bestimmten Laufzeit abgeben. Nach Ablauf der Laufzeit werden dem Patienten die fünf preiswertesten Kostenschätzungen ebenfalls anonymisiert mitgeteilt. Entscheidet sich der Patient für eine bestimmte Kostenschätzung, teilt der Plattformbetreiber dem Zahnarzt die Kontaktdaten des Patienten mit und dem Patienten die Kontaktdaten des Zahnarztes. Die teilnehmenden Zahnärzte müssen, wenn der Patient sich daraufhin in ihre Praxis begibt und ein Behandlungsvertrag zustande kommt, dem Plattformbetreiber ein Entgelt in Höhe von 20 % ihres Honorars entrichten. Die Patienten geben nach der Behandlung eine Beurteilung des betreffenden Zahnarztes auf der Plattform ab, bei der auch zu bewerten ist, wie gut sich der Zahnarzt an seine Kostenschätzung gehalten hat.

III II. PROBLEMAUFRISS

Im Kern ging es in den Urteilen darum, dass Zahnärzte, ohne vorher den Patienten und den genauen Befund gesehen zu haben, im Internet Kostenschätzungen für Behandlungen erstellen. Zudem ging es noch darum, dass die von den Zahnärzten zu zahlende Nutzungsgebühr für die Internetplattform auf eine Minderung der Leistung schließen lasse.

III III. ARGUMENTATION DES LG MÜNCHEN UND OLG MÜNCHEN (AZ: 6 U 1623/07)

Die Erste Kammer für Handelssachen des LG sah in der geschilderten Vorgehensweise eine Wettbewerbsverletzung, da Zahnärzte zur Bezahlung von Provision für neue Patienten verleitet würden. Dies sei aber in Deutschland durch die Berufsordnungen für Ärzte verboten. Standeswidrig sei nach der Berufsordnung für Bayerische Zahnärzte auch das Verdrängen eines Zahnarztkollegen aus seiner Behandlungstätigkeit. Die Beklagte stütze mit ihrem Angebot dazu an.

So lautet es im Urteil:

„Der Zahnarzt weiß, dass – wenn seine Kostenschätzung zu den fünf billigsten gehört – der Patient ihn möglicherweise auswählen und ihm den Behandlungsauftrag erteilen wird, sodass der bisher tätige Kollege aus der Behandlungstätigkeit verdrängt wird. Er weiß auch, dass er zu diesem Zeitpunkt eine seriöse – nämlich annähernd endgültige – Kostenschätzung nicht abgeben kann, weil er den Patienten noch nicht gesehen hat, und zahlreiche Besonderheiten, die den Ersteller des Heil- und Kostenplans zu bestimmten Maßnahmen oder zum Ansatz eines bestimmten Steigerungssatzes veranlassen könnten, in seinem schriftlichen Kostenvoranschlag keinen Niederschlag finden. Er weiß aber auch, dass er, gleichgültig was er bei dem Patienten später feststellt, an seine Kostenschätzung – zwar nicht rechtlich, aber faktisch – gebunden sein wird, weil er sonst im nachträglichen Bewertungssystem der Bekl. negative Beurteilungen erhalten und in der Folge keine Aufträge mehr bekommen wird.“

Gleichzeitig ist dem Zahnarzt bewusst, dass er dennoch den Heil- und Kostenplan des Kollegen nicht nur überhaupt unterbieten muss, sondern – weil er sich in einer Auktionssituation befindet, den andere Kollegen ebenfalls unterbieten werden – sehr deutlich wird unterbieten müssen. Der Zahnarzt beteiligt sich damit daran, dem Kollegen den Patienten durch ein „Honorardumping“ abspenstig zu machen, das letztlich auf Kosten der Qualität gehen muss.

Es liegt auf der Hand, dass der Zahnarzt, wenn er den Auftrag erhält und dabei faktisch an ein Honorar gebunden ist, das kaum noch oder nicht mehr kostendeckend ist, versuchen wird, sich des Auftrags auf Kosten der Genauigkeit wenigstens mit minimalem Zeitaufwand zu entledigen.“

Das OLG formuliert es noch härter:

„Ziel des Forums ist allein, das alte Behandlungsverhältnis zu kappen und ein neues Behandlungsverhältnis zu begründen. Und damit die Verdrängung des „Altkollegen“ zu bewirken.“

/// IV. ARGUMENTATION KZVB

Auch der KZVB sieht in dem Betrieb derartiger Internetplattformen die Qualität der medizinischen Versorgung gefährdet. Das Gericht habe im Sinne der Patienten geurteilt. Gerade die Qualität der Versorgung sei für Patienten von entscheidender Bedeutung.

/// V. KRITIK DES BGH

Der BGH sah dies anders: Er verglich die Leistung der teilnehmenden Zahnärzte mit denen der Krankenkassen. Ohne den Patienten gesehen zu haben, bewerten sie eingereichte Heil- und Kostenpläne und gewähren auf der Basis dieses Befundes die Festzuschüsse ihrer Versicherten. Nichts anderes täten auch die Zahnärzte.

/// VI. STELLUNGNAHME

Nach den Ausführungen des BGH muss man davon ausgehen, dass dieser die Gefahr des Preisdumpings und der Qualitätsmängel nicht so beurteilt, wie das Landgericht und das Oberlandesgericht. Preisvergleiche bedeuten nicht zwangsläufig qualitativ schlechte Arbeit.

Der Vorwurf des „Patientenraubs“ ist nicht nachvollziehbar. Der Patient, der den Kosten- und Heilplan seines Zahnarztes noch einem Vergleich im Internet unterziehen will, hat ohnehin kein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zu seinem behandelnden Arzt. Auch ohne Internetplattform gibt es die Möglichkeit, andere Zahnärzte zu konsultieren.

Zumal sicherlich zu berücksichtigen ist, dass nicht nur hinsichtlich des Ärztehonorsars Spielraum besteht, sondern auch bei den Laborkosten, insbesondere bei Eigenlaboren ein großes Einsparpotenzial besteht, ohne dass die Qualität darunter leidet. Nicht ohne Grund hat der Arzt bei der Veranschlagung des Honorars einen

Spielraum beim Steigerungssatz zwischen dem einfachen und dem 3,5-fachen Gebührensatz.

/// VII. FAZIT

Für den Medizinsektor ist es von weitreichender Bedeutung, dass der BGH hier in der Berufsordnung Handlungsbedarf sieht. Es wäre wünschenswert, dass in diesem Zusammenhang die durch die Berufsordnungen induzierten Wettbewerbsbeschränkungen von Ärzten genauer überprüft und modifiziert werden. Dies käme sowohl Ärzten als auch Patienten zugute.

Globalisierung und „Gesundheitsurlaube“ gewinnen immer mehr an Bedeutung. Hierbei können Internet-Plattformen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit beitragen. Im Mittelpunkt steht dabei nicht Honorardumping, wie es das Landgericht und das Oberlandesgericht anprangern, sondern Ärzten und Patienten besten Zugang zu hochwertigen medizinischen Leistungen bei angemessenen Behandlungskosten zu ermöglichen. Dazu muss auch ein Preisvergleich möglich sein.

AUTORIN

Katri Helena Lyck
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

KONTAKT

Medizinanwälte 
Lyck & Pätzold

Medizinanwälte L&P
Nehringstraße 2
61348 Bad Homburg
Tel.: 06172/13 99 60
Fax: 06172/13 99 66
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de
Internet: www.medizinanwaelte.de

